

Nr. 09/2018



## ***Newsletter Datenschutz***

### **In dieser Ausgabe: Melde- und Benachrichtigungspflichten bei Datenschutz- verletzungen**

Vorbemerkung .....	2
I. Meldepflicht gegenüber Aufsichtsbehörde .....	2
1. Wann besteht die Meldepflicht? .....	2
2. Inhalt der Meldung .....	3
II. Benachrichtigungspflicht gegenüber dem Betroffenen .....	4
1. Wann ist zu benachrichtigen? .....	4
2. Ausnahme von der Benachrichtigungspflicht .....	4
3. Inhalt der Benachrichtigung .....	4
III. Was passiert bei einem Verstoß gegen die Melde-/ oder Benachrichtigungspflicht? .....	4
IV. Muster für die Meldung einer Datenpanne .....	4
VERANSTALTUNGEN .....	8
„Betrieblicher Datenschutz nach der EU-Datenschutzgrundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz“ .....	8
GDD-Datenschutz-Erfa-Kreis Saarland-Pfalz .....	8
„Die Haftung im Arbeitsverhältnis: Wer haftet wofür?“ .....	8
„Gewerbliches Mietrecht“ .....	9

## Vorbemerkung

Viele Unternehmen sind noch immer mit der Umsetzung der DSGVO beschäftigt. Angesichts der komplexen Materie ist der Umsetzungsprozess auch nicht einfach. Eine Sorge, die viele dabei haben, ist die Folge bei Verstößen gegen die DSGVO. Solche Verstöße können etwa die Zusendung von Newslettern ohne eine aktuelle Einwilligung des Empfängers sein, ein gehacktes Datenprogramm oder dass bei Werbemaßnahmen Briefe der Kunden eingingen, dass künftige Werbemaßnahmen zu unterlassen sind, diese Briefe jedoch im allgemeinen Bürotrubel untergegangen sind. Wann immer ein Datenschutzverstoß vorliegt, treffen den Unternehmer zwei Pflichten:

- die Meldepflicht gegenüber der Aufsichtsbehörde gemäß Art. 33 und
- die Benachrichtigungspflicht des Betroffenen gemäß Art. 34.

Wenn das Unternehmen die Datenpanne selbst feststellt, sollte es diese Feststellung mit den Tatsachen genau dokumentieren. Wird das Unternehmen von Seiten Dritter, unter Umständen sogar des Betroffenen selbst, auf die Datenpanne hingewiesen, dann sollte auch dieser Hinweis entsprechend kommentiert werden. Es muss auf jeden Fall die Meldung gegenüber dem Landesdatenschutzzentrum abgegeben werden (siehe unten) und es sollte die Benachrichtigung erfolgen. Unternehmensintern muss sofort erforscht werden, warum es zu dieser Datenpanne kam. Es muss auch unbedingt festgelegt werden, wie künftig solche Datenpannen vermieden werden. Dazu gehört insbesondere auch die Festlegung einer internen Struktur: Entweder muss ein Mitarbeiter oder, je nach Betriebsgröße, der Chef selbst ein System aufsetzen, in dem Datenschutzverstöße möglichst vermieden werden, bei Entdecken von Datenschutzverstößen vor allem die Meldepflichten eingehalten und daraus Konsequenzen gezogen werden. Sprich: Es müssen die Arbeitsabläufe so reorganisiert werden, dass künftig keine weiteren Datenpannen mehr erfolgen.

## I. Meldepflicht gegenüber Aufsichtsbehörde

### 1. Wann besteht die Meldepflicht?

Jede Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten („Datenpanne“) muss jedes Unternehmen an die zuständige Aufsichtsbehörde melden. Was ist eine Datenpanne? Eine Antwort darauf gibt Artikel 4 Nr. 12 DSGVO. Es fällt darunter jede Verletzung der Sicherheit, die, ob unbeabsichtigt oder unrechtmäßig, zur Vernichtung, zum Verlust, zur Veränderung, oder zur unbefugten Offenlegung von beziehungsweise zum unbefugten Zugang zu personenbezogenen Daten führt. Das kann durch den Verlust von Hardware passieren (z.B. der Verlust des USB-Sticks im Taxi), durch gezielte Angriffe von außen oder (versehentlich) durch einen Mitarbeiter. Umfang, Anlass und Auswirkungen sind zunächst unwichtig. Sie sind dann lediglich für die Frage relevant, ob die Verletzung der Aufsichtsbehörde und dem Betroffenen zu melden ist.

Die Meldung ist **unverzüglich** und **möglichst binnen 72 Stunden ab Kenntnis** vorzunehmen. Kann die 72 Stunden-Frist nicht eingehalten werden, ist der Meldung eine Begründung für die Verzögerung beizufügen.

Eine **Meldung** kann **ausnahmsweise unterbleiben**, wenn die Datenschutzverletzung **nicht** zu einem **Risiko für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen** führt. Ein Risiko - und damit eine Meldepflicht - besteht nach Erwägungsgrund 75 der DS-GVO **immer** bei solchen Verarbeitungen, die

- zu physischem, materiellen oder immateriellen Schaden, Diskriminierung, Identitätsdiebstahl/-betrug, finanziellem Verlust, Rufschädigung, Vertraulichkeitsverlust von dem Berufsgeheimnis unterliegenden personenbezogenen Daten, unbefugter Aufhebung der Pseudonymisierung, erheblichen wirtschaftlichen oder gesellschaftlichen Nachteilen führen können,
- die betroffenen Personen um Rechte und Freiheiten bringen oder diese an der Kontrolle personenbezogener Daten hindern,
- die rassische oder ethnische Herkunft, politische Meinung, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, genetische Daten, Gesundheitsdaten, Angaben zum Sexualleben oder strafrechtliche Verurteilungen betreffen,
- die Arbeitsleistung, wirtschaftliche Lage, Gesundheit, persönliche Vorlieben, Zuverlässigkeit, Verhalten, Aufenthaltsort oder den Ortswechsel betreffen, analysieren oder prognostizieren zwecks Profilings zum Inhalt haben,
- personenbezogene Daten schutzbedürftiger Personen, insbesondere Kinder, tangieren oder
- große Mengen personenbezogener Daten und eine große Anzahl von betroffenen Personen zum Inhalt haben.

## **2. Inhalt der Meldung**

Die Meldung an die Aufsichtsbehörde muss mindestens enthalten:

- eine Beschreibung der Verletzungshandlung;
- welche Personen und welche Daten betroffen sind;
- eine ungefähre Zahl der Betroffenen und der Datensätze;
- Name und Kontakt des Datenschutzbeauftragten (sofern bestellt);
- eine Beschreibung der wahrscheinlichen Folgen der Datenschutzverletzung, sowie die ergriffenen und vorgeschlagenen Maßnahmen zur Behebung der Verletzung.

Ist eine Meldung notwendig, sind aber noch keine Einzelheiten der Verletzung bekannt, sollte innerhalb der 72 Stunden eine kurze Meldung an die Aufsichtsbehörde erfolgen mit dem Hinweis, dass weitere Einzelheiten folgen werden.

Die Meldung muss auf jeden Fall schriftlich erfolgen. Eine erste Orientierung, wie eine solche Meldung aussehen kann, haben wir mit unserem beigefügten Muster gegeben. Auch einzelne Landesdatenschützer halten auf ihren Webseiten Formulare zur Meldung von Datenverletzungen bereit. Niemand ist verpflichtet, ein bestimmtes Muster zu verwenden, entscheidend ist, dass die obigen Angaben gegenüber dem Landesdatenschutzzentrum abgegeben werden.

## II. Benachrichtigungspflicht gegenüber dem Betroffenen

### 1. Wann ist zu benachrichtigen?

Hat die Datenschutzverletzung voraussichtlich ein **hohes Risiko** für die persönlichen Rechte und Freiheiten der betroffenen Person zur Folge, hat der Verantwortliche den Verstoß nicht wie dargestellt nur der zuständigen Aufsichtsbehörde zu melden, sondern muss darüber hinaus die betroffene Person ohne unangemessene Verzögerung benachrichtigen.

### 2. Ausnahme von der Benachrichtigungspflicht

Eine Benachrichtigung muss nicht erfolgen, wenn

- Risiken für die betroffene Person durch geeignete technische und organisatorische Sicherheitsvorkehrungen ausgeschlossen wurden (Beispiel: Der USB-Stick, der im Taxi vergessen wurde, ist so sicher verschlüsselt, dass die Daten nicht „geknackt“ werden können oder der USB-Stick enthält nur anonymisierte Daten.)  
oder
- der Verantwortliche durch nachfolgende Maßnahmen sichergestellt hat, dass das hohe Risiko für Rechte und Freiheiten der betroffenen Person nicht mehr besteht  
oder
- dies mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre. In diesem Fall hat eine öffentliche Bekanntmachung o. ä. zu erfolgen.

### 3. Inhalt der Benachrichtigung

Die Benachrichtigung muss Angaben über die Art der Verletzung, die wahrscheinlichen Folgen sowie die zur Behebung ergriffenen oder vorgeschlagenen Maßnahmen enthalten. Diese Angaben müssen in klarer und einfacher Sprache abgefasst werden. Darüber hinaus sind Name und Kontakt des Datenschutzbeauftragten - sofern bestellt - zu nennen.

## III. Was passiert bei einem Verstoß gegen die Melde-/ oder Benachrichtigungspflicht?

Die DSGVO sieht vor, dass bei einem Verstoß gegen die Melde- und Benachrichtigungspflicht Bußgelder von bis zu zwei Prozent des weltweit erzielten Jahresumsatzes des vorangegangenen Geschäftsjahres verhängt werden können. Nicht bekannt ist, welche konkreten Bußgeld-Tatbestände seitens der Landesdatenschützer festgelegt werden. Hier ist die Weiterentwicklung abzuwarten.

## IV. Muster für die Meldung einer Datenpanne

## I. Allgemeine Angaben

Verantwortliche Stelle	
Name, Kontaktdaten und Funktion der meldenden Person	
Art der Meldung	<input type="checkbox"/> Vollständige Neumeldung <input type="checkbox"/> vorläufige Neumeldung <input type="checkbox"/> ergänzende Meldung
Name und Kontaktdaten des betrieblicher Datenschutzbeauftragten	

## II. Beschreibung der Datenpanne/des IT-Sicherheitsvorfalls

### 1. Welche Schutzziele sind betroffen?

- Integrität
- Vertraulichkeit
- Verfügbarkeit

### 2. Art des Vorfalls

### 3. Beschreibung des Vorfalls und Grund

### 4. Wie wurde der Verstoß festgestellt?

### 5. zeitliche Angaben

Datum und Uhrzeit des Eintritts der Datenpanne/des IT-Sicherheitsvorfalls (TTMMJJJJ, HHMM)

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Datum und Uhrzeit der Erkennung der Datenpanne/des IT-Sicherheitsvorfalls

--	--	--	--	--

Datum und Uhrzeit der Meldung der Datenpanne/des IT-Sicherheitsvorfalls bei der verantwortlichen Stelle

--	--	--	--	--

Ist die Datenpanne/der IT-Sicherheitsvorfall abgeschlossen? (Zutreffendes bitte ankreuzen)

**JA**

**NEIN**

Wenn NEIN, wie lange dauert die Datenpanne/der IT-Sicherheitsvorfall bereits an?

#### 6. Kategorie der betroffenen Daten

- Stammdaten
- Gesundheitsdaten
- Steuerdaten
- Passwörter
- Bankdaten
- wirtschaftliche Verhältnisse
- .....

#### 7. Kategorie der betroffenen Personen

- Mitarbeiter
- Kunden
- Sonstige

#### 8. Wie viele Personen sind von dem Vorfall betroffen (ungefähre Anzahl)?

--

### 9. Vermutliche Motivation des Verursachers

	strafbare Handlung / finanzieller Gewinn		Zeitvertreib / Hacking
	politisch / terroristisch		Unzufriedenheit
	Fehlverhalten		Unachtsamkeit

### III. Maßnahmen vor dem Vorfall

--

### IV. Maßnahmen zur Behandlung der Datenpanne/des IT-Sicherheitsvorfalls

1. Welche Maßnahmen wurden nach dem Vorfall ergriffen?

--

2. Betroffene wurden unterrichtet:

	Ja
	Nein, aber sie werden noch unterrichtet
	Nein, sie werden nicht unterrichtet Begründung:
	Bislang nicht entschieden

### V. Folgen der Datenpanne/des IT-Sicherheitsvorfalls

	Gewichtung		
	voraussichtlich kein Risiko	normal	hoch
Diskriminierung			
Identitätsdiebstahl oder –betrug			
Finanzieller Schaden			
Geheimnisoffenbarung			
Gesellschaftliche Nachteile			
Wirtschaftliche Nachteile			
Rufschädigung, Bloßstellung			

## VERANSTALTUNGEN

### **„Betrieblicher Datenschutz nach der EU-Datenschutzgrundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz“**

**Mittwoch, 24. Oktober 2018, 17.00 bis 19.00 Uhr**, Raum 1 - 3, Saalgebäude, IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken.

Nun sind sie in Kraft: die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und das neue Bundesdatenschutzgesetz (BDSG). Unternehmen und Steuerberater machen ihre ersten Erfahrungen mit dem neuen Datenschutzrecht.

Welche Fragen und Schwachpunkte sich in den ersten Monaten im neuen Recht gezeigt haben und welche Maßnahmen Unternehmen und Steuerberater treffen sollten, um weiterhin die Vorgaben der DSGVO und des BDSG einzuhalten, wird **Herr Guido Badjura, Datev eG, Mannheim**, vorstellen.

Anmeldungen bis 23. Oktober 2018 unter E-Mail: [rosemarie.kurtz@saarland.ihk.de](mailto:rosemarie.kurtz@saarland.ihk.de).

### **GDD-Datenschutz-Erfa-Kreis Saarland-Pfalz**

**Dienstag, 30. Oktober 2018, 13:00 Uhr**, Großer Sitzungssaal, Prüfungszentrum, IHK Saarland, Pestelstraße, 66119 Saarbrücken

Themen:

1. Neues von der GDD
2. Heidelberger Kommentar
3. Erfahrungsaustausch aus der Umstellung zur DS-GVO

Anmeldungen **bis 29. Oktober 2018** unter E-Mail: [rosemarie.kurtz@saarland.ihk.de](mailto:rosemarie.kurtz@saarland.ihk.de).

### **„Die Haftung im Arbeitsverhältnis: Wer haftet wofür?“**

**Montag, 5. November 2018, 18.00 bis 20.00 Uhr**, Raum 1 - 3, Saalgebäude, IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken.

Wo gehobelt wird, da fallen Späne; wo gearbeitet wird, passieren Fehler: Jeden Tag können im Arbeitsverhältnis sowohl innerhalb des Betriebes als auch bei Besuch von Kunden entsprechende Schadensfälle passieren. Es stellt sich dann die Frage: Haftet der Arbeitgeber oder der Arbeitnehmer für diese Schadensfälle?

**Herr Rechtsanwalt Eric Schulien, Rechtsanwaltskanzlei Eric Schulien GmbH Rechtsanwaltsgesellschaft, Saarbrücken**, wird in seinem Vortrag aufzeigen, welche Haftung bei Personenschäden, sei es des Arbeitgebers, der Arbeitskollegen oder Dritter wie z. B. Kunden, möglich ist. Auch die Haftung bei Eintritt von Sach- und Vermögensschäden und deren Abwicklung im Arbeitsverhältnis wird behandelt. Schließlich wird anhand von Praxisfällen erklärt, welche Haftungsmilderungen greifen können.

Anmeldungen bis 2. November 2018 unter E-Mail: [rosemarie.kurtz@saarland.ihk.de](mailto:rosemarie.kurtz@saarland.ihk.de).



## **„Gewerbliches Mietrecht“**

**Mittwoch, 14. November 2018, 18.00 - 20.00 Uhr**, Raum 1-3, Saalgebäude, IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken.

Jeder Gewerbetreibende, der seine Gewerberäume mietet, sollte seine Rechte kennen. Denn: Gewerbliche Mietverträge sind weitgehend frei vereinbar und nicht durch Spezialvorschriften, wie im Wohnungsmietrecht, geregelt. Beim Abschluss eines Mietvertrages über Gewerberäume haben die Beteiligten deshalb die Möglichkeit, das Mietverhältnis nach ihren Bedürfnissen zu gestalten.

**Herr Rechtsanwalt Ottmar Krämer, Fachanwalt für Miet- und WEG-Recht und Vorsitzender dieses Fachanwaltsausschusses bei der Rechtsanwaltskammer des Saarlandes (Kanzlei Rapräger, Saarbrücken)**, wird Ihnen aufzeigen, welche rechtlichen Vorschriften überhaupt Anwendung finden und was Sie bei der Unterzeichnung Ihres Geschäftsraummietvertrages unbedingt beachten sollten. Speziell wird er auf die aktuelle Rechtsprechung zum Gewerberaummietrecht eingehen und Ihnen die aktuellen Urteile verständlich erläutern.

Anmeldungen bis 13. November 2018 unter E-Mail: [rosemarie.kurtz@saarland.ihk.de](mailto:rosemarie.kurtz@saarland.ihk.de)

**Verantwortlich und Redaktion:**

Ass. iur. Heike Cloß, Tel.: (0681) 9520-600, Fax: (0681) 9520-690

E-Mail: [heike.closs@saarland.ihk.de](mailto:heike.closs@saarland.ihk.de)

IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken

**Ihre Ansprechpartnerinnen:**

Ass. iur. Heike Cloß

Tel.: (0681) 9520-600

Fax: (0681) 9520-690

E-Mail: [heike.closs@saarland.ihk.de](mailto:heike.closs@saarland.ihk.de)

Ass. iur. Kim Pleines

Tel.: (0681) 9520-640

Fax: (0681) 9520-690

E-Mail: [kim.pleines@saarland.ihk.de](mailto:kim.pleines@saarland.ihk.de)

*Die in dem Newsletter Datenschutz enthaltenen Angaben sind mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt worden. Dennoch kann für Vollständigkeit, Richtigkeit sowie für zwischenzeitliche Änderungen keine Gewähr übernommen werden*

*Wir danken der AG Datenschutz, DIHK, für die Zurverfügungstellung des Newsletters.*

**Impressum:**

IHK Saarland, vertreten durch Präsident Dr. jur. Hanno Dornseifer und Hauptgeschäftsführer Dipl.-Volkswirt Dr. Heino Klingen, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken, E-Mail [info@saarland.ihk.de](mailto:info@saarland.ihk.de), Tel. + 49 (0) 6 81/95 20-0, Fax + 49 (0) 6 81/95 20-8 88, UST.- Ident.- Nummer: DE 138117020